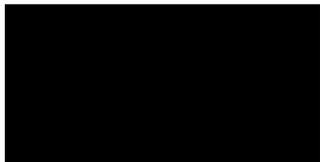


Stadtverwaltung - Postfach 1420 - 24334 Eckernförde



Amt:  
Amt für Ordnungs-  
und Sozialwesen  
Aktenzeichen:  
Amtsleitung/IZG  
Auskunft erteilt:



Datum:  
07.11.2019

## **Antrag auf Auskunft nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH)**

Sehr geehrter Herr 

mit elektronischem Antrag vom 30.10.2019 beantragen Sie Auskünfte zum automatisierten Abruf von Lichtbildern bei der Personalausweis- und Passbehörde nach dem IZG SH.

Hierzu ergeht folgender

### **B e s c h e i d:**

#### **1. Vorbemerkungen:**

Sie beantragen folgende Auskünfte:

- „Die Anzahl der Fälle, in denen Ordnungsbehörden Lichtbilder zum Zweck der Verfolgung Verkehrsordnungswidrigkeiten im automatisierten Verfahren bei der Personalausweisbehörde und der Passbehörde im Jahr 2018 und bisher in 2019 abgerufen haben.“
- „Die Anzahl der Fälle, in denen die Behörden nach § 25 Abs. 2 S. 4 PAuswG bzw. § 22a Abs. 2 S. 5 PaßG Lichtbilder im automatisierten Verfahren bei der Personalausweisbehörde und der Passbehörde im Jahr 2018 und bisher in 2019 abgerufen haben.“

#### **2. Beantwortung der begehrten Auskünfte:**

Hausanschrift:

Rathausmarkt 4 - 6  
24340 Eckernförde  
Postfach s. oben  
Telefon: 04351/710-0  
Telefax: 04351/710-199  
Internet-Adresse: [www.eckernfoerde.de](http://www.eckernfoerde.de)

Allgemeine Sprechzeiten:

Montag 8.00-15.30  
Dienstag 8.00-12.00 / 14.00-15.30  
Mittwoch 8.00-12.00 / 14.00-15.30  
Donnerstag 8.00-17.30  
Freitag 8.00-12.00

Bankverbindungen:

Förde Sparkasse  
Konto: 102 673  
BLZ: 210 501 70  
IBAN DE44210501700000102673  
BIC: NOLADE21KIE  
E-Mail-Adresse: [klaus.kaschke@stadt-eckernfoerde.de](mailto:klaus.kaschke@stadt-eckernfoerde.de)

Postbank HH  
Konto: 285 4201  
BLZ: 200 100 20  
IBAN DE35200100200002854201  
BIC: PBNKDEFF

Die beantragten Auskünfte werden nicht erteilt.

**3. Begründung:**

Da die Meldebehörde als informationspflichtige Stelle nicht über die ersuchten Daten verfügt, kann keine Auskunft gegeben werden. Es werden keine Bearbeitungsstatistiken zu den angefragten Daten geführt. Auch von anderer Stelle erfolgt dies nicht, so dass eine Information nicht möglich ist.

**4. Kostenfestsetzung:**

Da es sich gem. §13 IZG um die Erteilung einer einfachen Auskunft handelt, wird für die Erteilung dieses Bescheides auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Für Streitigkeiten nach dem IZG-SH ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Damit kann gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch ist zu richten an Stadt Eckernförde, Der Bürgermeister, Amt für Ordnung- und Sozialwesen, Rathausmarkt 4-6, 24340 Eckernförde.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Gez. Kaschke

